

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. September 1916.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation betreffend; Regelung der Kartoffelverforgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. August 1916.)

Die Einfuhr der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. November 1915 über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282 vom 30. November 1915) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 31. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Hilferer.

Dr. Schüly.

Verordnung.

(Vom 1. September 1916.)

Regelung der Kartoffelverforgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelverforgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 590) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verforgungsregelung in

Verordnungs- und Berechnungsblatt 1916.

77

der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 19. Juli 1916, Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Versorgungsberechtigten ihres Bezirks zu ermöglichen, daß sie ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln mindestens für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 eindecken. Bei der Berechnung des zulässigen Bedarfs ist davon auszugehen, daß für den Kopf der Versorgungsberechtigten täglich höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund verbraucht werden dürfen.

Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise diese Eindeckung erfolgen kann.

Dem Wunsch der Versorgungsberechtigten, sich für eine noch längere Zeit mit Kartoffeln zu versehen, werden die Kommunalverbände nach Möglichkeit entsprechen.

§ 2.

Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten ihres Bezirks, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf der Angehörigen seines Haushalts als $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Kopf und Tag zu Grunde legen. Macht der Haushaltsvorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht auskommt, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 3.

Die Eindeckung des Bedarfs an Kartoffeln erfolgt in der Regel beim Kommunalverband des Versorgungsberechtigten. Für die Zeit, für welche die Eindeckung mit Kartoffeln erfolgt ist, erhält der Haushaltsvorstand für sich und die Angehörigen seines Haushalts keine Kartoffelkarten.

Ausnahmsweise kann auch die Eindeckung unmittelbar beim Kartoffelerzeuger erfolgen, falls die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften beobachtet werden.

§ 4.

Will der Versorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger seines Kommunalverbandsbezirks erwerben, so hat sich der Versorgungsberechtigte einen Bezugsschein seines Bürgermeistersamts ausstellen zu lassen, den er dem Kartoffellieferer aushändigt. Auf dem Bezugsschein sind Name, Stand und Wohnort des Kartoffelbesizers und des Kartoffellieferers

sowie die Menge anzugeben, welche der Inhaber des Bezugscheins nach der Zahl der Angehörigen seines Haushalts für die in der Bescheinigung angeführte Zeit höchstens in Anspruch nehmen kann. Will er sich mit einer geringeren Menge begnügen, so ist auch diese zu vermerken.

Das Bürgermeisteramt ist zur Ausstellung des Bezugscheins verpflichtet. Es führt eine Liste über die ausgestellten Bezugscheine, welche auf Verlangen dem Kommunalverband zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 5.

Will der Versorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger eines anderen Kommunalverbandsbezirks erwerben, so muß der Versorgungsberechtigte sich vom Kommunalverband seines Wohnorts einen Bezugschein ausstellen lassen, welcher die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat. Den Bezugschein übersendet der Bezücker der Kartoffeln seinem Lieferer, welcher die Genehmigung seines Kommunalverbandes zur Ausfuhr der Kartoffeln einholt. Die Genehmigung ist auf dem Bezugschein zu vermerken und dieser dem Kartoffellieferer unter Verfüzung des Beförderungscheins zurückzugeben. Von der erteilten Genehmigung hat der Kommunalverband dem Kommunalverband des Kartoffelbeziehers Nachricht zu geben.

Der Beförderungsschein hat Name, Stand und Wohnort des Kartoffellieferers und des Kartoffelbeziehers sowie die Menge Kartoffeln, welche befördert werden soll, zu enthalten. Er ist dem Frachtbrief anzuschließen. Werden die Kartoffeln auf der Achse befördert, so muß der Begleiter der Fuhr den Beförderungsschein bei sich führen.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche in einem anderen Kommunalverbandsbezirk gelegen sind, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Ausstellung eines Bezugscheins darf einem Versorgungsberechtigten für den Bedarf seines Haushaltes dann nicht verweigert werden, wenn es sich um den Bezug von Kartoffeln aus eigenen oder von ihm gepachteten Grundstücken oder um den Bezug von solchen Kartoffelerzeugern handelt, mit welchen der Kartoffelerwerber verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß der Antrag vor dem 30. September 1916 gestellt ist. Soll der Bezug für den Bedarf eines Haushaltes von solchen Kartoffelerzeugern erfolgen, welche mit dem Bezücker zwar nicht verwandt oder verschwägert sind, aber schon in früheren Jahren Kartoffeln dem Kartoffelerwerber geliefert haben, so soll der Kartoffelbezugschein bei Stellung des Antrags vor dem 30. September 1916 in der Regel gewährt werden.

Die Erteilung von Bezugscheinen an Anstalten sowie an Inhaber von gewerblichen Betrieben, in welchen Kartoffeln verbraucht werden, bleibt dem freien Ermessen des Kommunalverbandes überlassen.

Die Genehmigung zur Ausfuhr der Kartoffeln auf Grund des Bezugscheines darf von dem Kommunalverband des Kartoffelerzeugers nur dann verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

§ 6.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln an die Verbraucher nur gegen Kartoffelbezugscheine oder gegen Kartoffelkarten abgeben.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Grund von Bezugscheinen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung liefern, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche bei ihnen auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 2. August 1916 über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln (Reichs-Geheißblatt Seite 875) sichergestellt sind. Sie haben zur Führung des Nachweises, daß diese Anrechnung zu erfolgen hat, den Kartoffelbezugschein aufzubewahren.

Für die Zeit, für welche den Versorgungsberechtigten Kartoffelbezugscheine vom Bürgermeisteramt (§ 4) oder vom Kommunalverband (§ 5) ausgestellt worden sind, dürfen sie die Kartoffelkarten für sich und die Angehörigen ihres Haushalts nicht erhalten. Können sie die auf dem Kartoffelbezugschein angegebene Kartoffelmenge von dem dort bezeichneten Kartoffelerzeuger nicht beziehen, so haben sie dies unter Beifügung entsprechender Nachweise beim Bürgermeisteramt oder Kommunalverband mit dem Antrag auf Ausstellung von Kartoffelkarten geltend zu machen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben besondere Listen über die Ausstellung von Kartoffelbezugscheinen und über die Genehmigung der Ausfuhr auf Grund der Kartoffelbezugscheine aus ihrem Bezirk in doppelter Fertigung zu führen. Nach Ablauf eines Monats ist jeweils eine Fertigung an die Badische Kartoffelversorgung zu übersenden.

§ 8.

Die Badische Kartoffelversorgung teilt den Kommunalverbänden Muster für die Bezugscheine nach § 5 Absatz 1, die Beförderungsscheine nach § 5 Absatz 2 und die vom Kommunalverband zu führenden Listen (§ 7) mit.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. September 1916.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. September 1916.)

Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 4 unserer Verordnung vom 25. Mai 1916, die Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146), erhält folgende Fassung:

§ 4.

Der Kauf und Verkauf von Großvieh zu Zucht- und Nutzzwecken -- frischmilchende Kühe, hochtragende Kühe und Kalbinnen, Zugochsen, Jungfarren und Jungrüder (Einstellvieh) — unmittelbar von Landwirt zu Landwirt ist innerhalb des Landes allgemein gestattet. Der Kauf kann auch im Auftrag von Landwirten durch Vermittelung solcher landwirtschaftlicher Vereinigungen oder Händler erfolgen, welche Mitglieder des Badischen Viehhandelsverbandes sind, wenn hierbei die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 beachtet werden.

Der Besteller muß seinem Beauftragten einen Bestellschein übergeben, welcher mit der Bescheinigung des Bürgermeistersamts des Bestimmungsorts darüber versehen ist, daß das anzukaufende Tier in der Wirtschaft des Käufers zu Zucht- oder Nutzzwecken erforderlich ist. Den Bestellschein hat der Beauftragte vor dem Kauf dem Verkäufer vorzuzeigen.

Nach erfolgtem Kauf hat der Käufer den Bestellschein nebst einer Abschrift der gemäß § 8 der Satzung des Badischen Viehhandelsverbandes dem Vorstand des Verbandes einzureichenden Anzeige dem Bürgermeistersamt des bisherigen Standorts des Tieres zu übergeben, welcher

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916.

78